

## **Hochschulische Mitteilung 14/2022**

**Studierendensatzung HöMS vom 21. Dezember 2022, bekanntgemacht am 21.  
Dezember 2022, in Kraft getreten am 22. Dezember 2022**

---

Aufgrund des § 112 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204), erlässt der Senat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) mit der erforderlichen Stimmenmehrheit der Senatsmitglieder gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HessHG in Abweichung von den §§ 83 bis 87 des HessHG mit Genehmigung des Kuratoriums vom 19. Dezember 2022 und des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums vom 20. Dezember 2022 die nachfolgende

**Satzung**  
**über die Vertretung der Studierenden der**  
**Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit**  
**(Studierendensatzung HöMS)**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Rechte der Studierenden
- § 3 Studierendenvertretung
- § 4 Förderung der Studierendenvertretung
- § 5 Vertreterinnen und Vertreter der Studiengruppen
- § 6 Campusversammlungen
- § 7 Campussprecherinnen und Campussprecher
- § 8 Studierendenrat
- § 9 Vorsitz des Studierendenrats
- § 10 Studentische Vertretung in Berufungsausschüssen
- § 11 Übergangsregelung
- § 12 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Rechtsstellung**

- (1) An die Stelle der verfassten Studierendenschaft im Sinne des § 83 Abs. 1 HessHG tritt nach Maßgabe dieser Satzung die Studierendenvertretung. Sie ist keine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Hochschule angemessen unterstützt.
- (2) Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle Studierenden in Studiengängen der HöMS.

## **§ 2**

### **Rechte der Studierenden**

- (1) Alle Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in der Studierendenvertretung mitzuwirken und nach Maßgabe des HessHG sowie der Grundordnung HöMS an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken.
- (2) Alle Studierenden haben das Recht, von der Studierendenvertretung gehört zu werden und ihr Anträge vorzulegen.
- (3) Die Studierenden haben das Recht, sich auf Campus- und Fachbereichsebene eigenständig zu versammeln, um eigene Belange zu diskutieren.

## **§ 3**

### **Studierendenvertretung**

- (1) Die Studierendenvertretung besteht aus
- a) der Versammlung der Studiengruppenvertreterinnen und Studiengruppenvertreter pro Campus und Fachbereich (Campusversammlung) und
  - b) dem Studierendenrat.
- (2) Die Studierendenvertretung vertritt die Gesamtheit der Studierenden.
- (3) Die Studierendenvertretung hat das Recht, zu allen Angelegenheiten Stellung zu nehmen, die die Belange der Studierenden berühren.
- (4) Die Studierendenvertretung hat die Rechte und Aufgaben, die sich aus § 9 Grundordnung HöMS ergeben, insbesondere
1. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Studierenden und der Studierendenvertretung,
  2. Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden,
  3. Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen der Studierenden, insbesondere der Gestaltung der Studienbedingungen, gegenüber der Hochschulleitung,

4. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
5. Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen und
6. Unterstützung der von den Studierenden gewählten und gestellten Mitglieder in den Gremien der Hochschule.

(5) Die Studierendenvertretung fördert den hochschulweiten Meinungs- und Erfahrungsaustausch und die Meinungsbildung zwischen den Studierenden und an der Hochschule.

(6) Die Studierendenvertretung erhebt keine Beiträge oder Gebühren von ihren Mitgliedern.

#### **§ 4**

##### **Förderung der Studierendenvertretung**

Die Hochschule fördert die Tätigkeit der Studierendenvertretung u.a. durch Zurverfügungstellung von Räumen für Versammlungen, Übernahme von Fahrtkosten sowie die Finanzierung von Projekten und Kooperationen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

#### **§ 5**

##### **Vertreterinnen und Vertreter der Studiengruppen**

(1) Die Studiengruppen wählen pro Studiengruppe eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die die Belange der Studierenden ihrer jeweiligen Studiengruppe in der Campusversammlung der Studierenden vertreten.

(2) Die Studiengruppen wählen pro Studiengruppe eine Studiengruppensprecherin oder Studiengruppensprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Studiengruppen können auch entscheiden, ihre Studiengruppensprecherinnen oder Studiengruppensprecher sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als ihre Vertretung nach Abs. 1 in die Campusversammlung zu wählen.

#### **§ 6**

##### **Campusversammlungen**

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studiengruppen aller Studiengänge an einem Campus, auch wenn sich diese in Praxisteilen des Studiums befinden, bilden jeweils die Campusversammlung der Studierenden ihres Fachbereichs und Campus. Es gibt somit an jedem Campus so viele Campusversammlungen wie Fachbereiche. In der Regel tagen die Campusversammlungen nach Fachbereichen getrennt. Sie

können auch fachbereichsübergreifend tagen. Die Ausbildungsbehörden werden gebeten, die Studierenden in Praxisteilen des Studiums für die Teilnahme an Sitzungen freizustellen, sofern keine dringenden dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Die Campusversammlung der Studierenden eines Fachbereichs wählt die Campussprecherin oder den Campussprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die Campusversammlung der Studierenden wählt nach Fachbereichen getrennt Vertretungen in den Studierendenrat. Die Zahl der Vertretungen des Fachbereichs eines Campus bemisst sich nach der Zahl der Studierenden. Die Zahl der Studierenden am Fachbereich wird durch 300 geteilt. Eine Ziffer nach dem Komma wird immer zur nächst höheren vollen Zahl aufgerundet. Diese Zahl gibt an, wie viele Vertretungen die Campusversammlung an einem Campus zusätzlich zu der Campussprecherin oder dem Campussprecher und ihrer Vertretung in den Studierendenrat der HöMS höchstens entsenden kann. Auf entsprechende Anfrage gibt die Zentrale Verwaltung die genaue Zahl der Studierenden an den Campus je Fachbereich bekannt.

(4) Die Campusversammlung der Studierenden berät und beschließt zu studentischen Belangen am Campus.

## **§ 7**

### **Campussprecherinnen und Campussprecher**

(1) Die Campussprecherin oder der Campussprecher vertritt die Belange und Interessen der Studierenden ihres oder seines Fachbereichs am Campus.

(2) Die Campussprecherinnen und Campussprecher und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter eines Fachbereichs wirken bei der Aufstellung des Wahlvorschlags für die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans mit

## **§ 8**

### **Studierendenrat**

(1) Der Studierendenrat der Hochschule ist das oberste beschlussfassende Gremium der Studierendenvertretung der Hochschule.

(2) Der Studierendenrat der Hochschule besteht aus den Campussprecherinnen und Campussprechern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie aus den von den Campusversammlungen gewählten Vertretungen. Die gewählten

Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden in den Fachbereichsräten und im Senat sind beratende Mitglieder.

(3) Der Studierendenrat der Hochschule berät und beschließt zu Themen, die sich aus den Aufgaben und Rechten nach § 3 i.V.m. § 9 der Grundordnung HöMS ergeben.

(4) Der Studierendenrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Studierendenrates und drei weitere Mitglieder des Studierendenrates als Stellvertretungen.

(5) Der Studierendenrat erlässt eine Geschäftsordnung zu den Vertretungen der Studierenden. Diese regelt das Nähere, insbesondere

- die Grundsätze und die Durchführung zur Wahl des Studierendenrates,
- den Termin zur Wahl des Studierendenrats,
- die Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe zur Wahl des Studierendenrats,
- die Amtszeit des Studierendenrates,
- die Wahl und Amtszeit der oder des Vorsitzenden des Studierendenrates sowie der drei Stellvertretungen,
- die Wahl und Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studiengruppen,
- die Wahl und die Amtszeit der Campussprecherinnen und Campussprecher,
- zu den Sitzungen und der Beschlussfassung der Campusversammlung,
- die Unterrichtungspflichten der Teile der Studierendenvertretung untereinander. Die Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Studierendenrates.

## **§ 9**

### **Vorsitz des Studierendenrates**

(1) Die oder der Vorsitzende des Studierendenrates lädt zu den Sitzungen des Studierendenrates ein und leitet die Sitzungen. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenrats verantwortlich. Die oder der Vorsitzende kann zur Unterstützung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere zur Protokollführung und Aufgaben nach Abs. 3, Mitglieder des Studierendenrates heranziehen. Ein Austausch zwischen der oder dem Vorsitzenden und den studierenden Mitgliedern des Senats und der Fachbereichsräte soll in regelmäßigen Abständen erfolgen.

(2) Im Fall der Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernehmen der Reihe nach die drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, im Fall von deren Verhinderung das

älteste anwesende Mitglied der Studierendenvertretung die Aufgaben nach Abs. 1. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen.  
(3) Die oder der Vorsitzende des Studierendenrats vertritt die Belange des Studierendenrates innerhalb der Hochschule.

## **§ 10**

### **Studentische Vertretung in Berufungsausschüssen**

Über die Entsendung studentischer Vertretungen in Berufungsausschüsse nach Maßgabe der Berufsordnung HöMS, entscheidet die jeweilige Campussprecherin oder der jeweilige Campussprecher des jeweiligen Fachbereichs gemeinsam mit ihrer oder seiner Stellvertretung, an welchem das Auswahlverfahren stattfinden soll.

## **§ 11**

### **Übergangsregelung**

(1) Bis zum Inkrafttreten einer Geschäftsordnung der Studierendenvertretung nach § 8 Abs. 5 gilt eine durch das Präsidium zu erlassene Geschäftsordnung, die bis zum 31. Dezember 2022 zu erlassen ist. Sie gilt, bis die Studierendenvertretung eine Geschäftsordnung nach § 8 Abs. 5 erlässt.

(2) Bis zur Wahl der Studierendenvertretung nach der Geschäftsordnung nach Abs. 1 Satz 1 besteht die bisherige Studierendenvertretung fort.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule in Kraft.